

## Einkaufsbedingungen

### 1. Geltung dieser Bedingungen

Unsere Bestellungen und Vertragsabschlüsse erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Einkaufsbedingungen. Die Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder Bezugnahmen hierauf gelten auch dann nicht, wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

### 2. Angebote

Die Angebote müssen den Anfragen entsprechen. Auf Abweichungen ist im Angebot ausdrücklich hinzuweisen. Sämtliche uns unterbreiteten Angebote erfolgen kostenlos. Eingesandte Zeichnungen, Muster oder Modelle bleiben unser Eigentum und sind uns mit dem Angebot kostenlos zurückzusenden.

### 3. Bestellungen, Auftragsbestätigungen

a) Nur schriftlich erteilte Bestellungen sind für uns verbindlich.  
b) Der Lieferant hat die Bestellung unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

### 4. Lieferung, Lieferzeit und Lieferverzug

a) Die Lieferung umfasst sämtliche in der Bestellung aufgeführten Teile und die notwendigen technischen und Service-Dokumentationen.  
b) Der Lieferant wird uns so rechtzeitig vor Beendigung der Liefermöglichkeit informieren, dass wir ggf. noch eine Abschlusssdisposition treffen können.  
c) Die Liefertermine sind verbindlich. Vorablieferungen/Teillieferungen sind nur mit unserer Zustimmung bei entsprechender Valutierung zulässig. Wir behalten uns eine Änderung der Liefertermine vor.  
d) Maßgebend für die Einhaltung der Lieferzeit ist der Eingang des Liefergegenstandes bei der vereinbarten Ablieferungsstelle.  
e) Bei Verzug gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.

### 5. Belieferung mit Ersatzteilen

Der Lieferant wird mindestens 7 Jahre nach der letzten Lieferung für die Serienfertigung an uns noch Ersatzteilbestellungen ausführen.

### 6. Preise, Zahlungsbedingungen

a) Die Preise schließen alles ein, was der Lieferant zur Erfüllung seiner Liefer- und Leistungspflicht zu bewirken hat.  
b) Die Preise gelten frei Empfangswerk oder sonstigen vorgeschriebenen Ablieferungsstellen einschließlich Verpackung. Bei Sukzessivlieferungsverträgen sind Preissenkungen, die zwischen Bestellung und Lieferung eintreten, an uns weiterzugeben.  
c) Die Zahlungen werden entweder innerhalb 14 Tagen nach Waren- und Rechnungseingang mit 3 % Skonto oder 30

Tagen nach Waren- und Rechnungseingang ohne Abzug zur Zahlung angewiesen.

d) Wir behalten uns vor, bei nachträglicher Beanstandung eine Zahlung ganz oder teilweise zurück zu halten bzw. mit der nächsten Lieferung zu verrechnen.

### 7. Versand, Transportversicherung und Gefahrenübergang

Der Lieferant trägt die Transportgefahr. Dies gilt auch dann, wenn wir die Kosten für den Transport und etwaige Versicherungen übernehmen.

### 8. Höhere Gewalt, Streik, Aussperrung

a) Im Falle höherer Gewalt, Streik und Aussperrung bei uns oder unseren Unterlieferanten verlängert sich, wenn die Abnahme nicht unmöglich wird, die Abnahme- und Zahlungsfrist entsprechend. Wird die Abnahme unmöglich, so sind wir berechtigt, wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag zurückzutreten.  
b) Dauern diese Behinderungen länger als 2 Monate, ist der Lieferant nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.

### 9. Eigentumsvorbehalt

Dem Lieferant stehen weitergehende Eigentumsvorbehalte als der einfache Eigentumsvorbehalt nicht zu.

### 10. Qualität und Dokumentation

a) Der Lieferant garantiert eine dem jeweiligen technischen Stand entsprechende Produktqualität unter Berücksichtigung der einschlägigen technischen Normen und gesetzlichen Vorschriften.  
b) Der Lieferant hat uns auf mögliche Änderungen, Verbesserungen und Weiterentwicklungen des Liefergegenstandes rechtzeitig hinzuweisen. Hierbei sind die wesentlichen technischen Unterschiede zwischen alter und neuer Ausführungsform des Liefergegenstandes besonders schriftlich hervorzuheben.  
c) Jede Änderung des Liefergegenstandes bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Die Erstlieferung nach Einsatz der Änderung ist besonders zu kennzeichnen.  
d) Der Lieferant wird die von ihm zu liefernden Gegenstände entsprechend den von uns vorgeschriebenen Prüfungen, Prüfungsmitteln und Prüfungsmethoden prüfen und entsprechende Prüfungsunterlagen anfertigen. Die Prüfungsunterlagen sind mindestens 8 Jahre nach Rechnungsdatum für die letzte Lieferung aufzubewahren und uns bei Bedarf vorzulegen.

e) Wir sind berechtigt, Einsicht in Kontroll- und Prüfunterlagen des Lieferanten zu nehmen. Nach vorheriger Anmeldung sind wir auch befugt, die Fertigung zu überprüfen

und auf etwaige Mängel hinzuweisen.

### 11. Mängelanzeige

a) Wird bei einer Lieferung durch Stichproben ein Fehleranteil festgestellt, der über dem jeweiligen AQL-Wert liegt, sind wir berechtigt, auf Kosten des Lieferanten nach vorheriger Benachrichtigung die gesamte Lieferung zu überprüfen oder diese Lieferung dem Lieferant auf seine Kosten zurückzusenden.  
b) Bei Lieferungen, deren Eigenschaften erst bei Verarbeitung festgestellt werden können, kann die Mängelrüge noch innerhalb einer Woche nach Feststellung des Mangels erfolgen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge und der vorbehaltlosen Annahme.  
c) Die vor der Feststellung der Mängel etwa erfolgte Zahlung des Kaufpreises stellt keine Anerkennung dar, dass die Ware frei von Mängeln ist und vorschriftsmäßig geliefert wurde.

### 12. Gewährleistung

a) Befindet sich der Lieferant mit der Ersatzleistung oder der Nachbesserung in Verzug, oder in dringenden Fällen, sind wir nach Unterrichtung des Lieferanten berechtigt, die Beseitigung der Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten vornehmen zu lassen.  
b) Verborgene Mängel, die erst bei oder nach Einbau der Liefergegenstände entdeckt werden, berechtigen uns zur Geltendmachung der Aufwendungen, die durch die Behebung des Mangels entstanden sind.  
c) Die Rücksendung beanstandeter Liefergegenstände erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten, gleichgültig an welchem Ort sich der mangelhafte Liefergegenstand befindet.  
d) Die Gewährleistung endet mit Ablauf von 24 Monaten seit Ingebrauchnahme des Liefergegenstandes durch den Endabnehmer, spätestens jedoch nach Ablauf von 30 Monaten seit Lieferung an uns.  
e) Für die Zeit, während der die Lieferung wegen Mangelhaftigkeit nicht benutzt werden kann, ist die Verjährungsfrist gehemmt. Bei teilweiser Mangelhaftigkeit des Liefergegenstandes erstreckt sich die Hemmung der Verjährung auf den gesamten Lieferanteil, der durch die Mangelhaftigkeit des Liefergegenstandes nicht genutzt werden kann.

### 13. Produkthaftung

a) Der Lieferant hat unabhängig von uns alle Kontrollen der von ihm hergestellten oder gelieferten Erzeugnisse vorzunehmen; er ist für die mangelfreie Beschaffenheit des gelieferten Liefergegenstandes verantwortlich.  
b) Der Lieferant verpflichtet sich zum

Abschluss einer Haftpflichtversicherung, die er uns auf Verlangen unverzüglich nachzuweisen hat. Der Abschluss dieser Haftpflichtversicherung entlastet den Lieferant nicht von über die Versicherungssumme hinausgehenden Schadensersatzansprüchen.

### 14. Beistellungen, Muster, Zeichnung, Fertigungsmittel

a) Unterlagen und Fertigungsmittel aller Art, die wir dem Lieferant zur Verfügung stellen, sind ohne unsere Aufforderung kostenlos zurückzusenden, sobald sie zur Ausführung der Bestellung nicht mehr benötigt werden.  
b) Die von uns beigestellten Teile und Unterlagen bleiben unser Eigentum. Sie dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet und nicht an Dritte weitergegeben werden. Die Verarbeitung von Stoffen und der Zusammenbau von Teilen erfolgt für uns. Der Lieferant räumt uns das Miteigentum an den unter Verwendung unserer Stoffanteile hergestellten Erzeugnissen im Wert des Verhältnisses der Beistellung zum Wert des Gesamterzeugnisses ein.  
c) Der Lieferant hat sämtliche Unterlagen gegen Untergang zu versichern. Er tritt bereits jetzt die Versicherungsleistungen unwiderruflich an uns ab.

### 15. Schutzrechte

Der Lieferant stellt uns von Ansprüchen aus Verletzung von Schutzrechten Dritter frei.

### 16. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

a) Gerichtsstand ist Balingen, Erfüllungsort ist Rosenfeld.  
b) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf.

Stand: Juli 2008

BW-Plast GmbH  
Siemenstr. 18  
72348 Rosenfeld  
Tel.: +49 7428 932-860  
Fax: +49 7428 932-869  
E-Mail: info@bw-plast.com  
Internet: www.bw-plast.com